

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, ZWECK

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Allgemeine **Einkaufsbedingungen**") gelten für alle durch Befesa Salzschlacke GmbH (nachfolgend „**Befesa**") bestellten und vom Vertragspartner (nachfolgend „**Lieferant**") erbrachten Lieferungen und Leistungen.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle (auch zukünftigen) Geschäfte zwischen den Parteien, auch wenn ihre Geltung im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Befesa und dem Lieferanten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsgegenstand, es sei denn, Befesa hat die Anwendbarkeit solcher Bedingungen anstelle dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

1.4 Zwischen den Parteien getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mündliche Vereinbarungen sind in Textform (E-Mail genügt) zu bestätigen. Befesa ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorzunehmen, die Befesa dem Lieferanten vorab schriftlich ankündigen wird. Sofern Änderungen bereits bestehende Verträge betreffen, hat der Lieferant ein Widerspruchsrecht, über das Befesa den Lieferanten in der schriftlichen Ankündigung informieren wird. Die beabsichtigten Änderungen treten in Kraft, sofern der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der entsprechenden Ankündigung widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs durch den Lieferanten behält sich Befesa das Recht vor, den Vertrag mit einer angemessenen Frist zu kündigen.

2. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2.1 Vertragsschluss

(i) Alle Anfragen von Befesa sind unverbindlich und stellen eine Aufforderung an den Lieferanten dar, seinerseits ein verbindliches Angebot gegenüber Befesa abzugeben. In seinem Angebot muss der Lieferant die entsprechende Anfragenummer von Befesa angeben.

(ii) Jedes Angebot, das der Lieferant auf eine Anfrage von Befesa macht, soll alle Angaben der Anfrage widerspiegeln. Abweichungen müssen vom Lieferanten deutlich gekennzeichnet und hervorgehoben werden. Das Angebot des Lieferanten ist kostenfrei und beinhaltet keinerlei Verpflichtungen für Befesa.

- (iii) Die Auftragserteilung durch Befesa (nachfolgend „Bestellung“) stellt die Annahme des vom Lieferanten abgegebenen Angebots dar. Verbindliche Bestellungen durch Befesa erfolgen in Textform (z.B. Fax, Brief oder E-Mail) und enthalten eine Bestellnummer. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen in Textform bestätigt werden.
- (iv) Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung umgehend (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich zu bestätigen. Erteilt Befesa eine Bestellung ohne vorheriges Angebot durch den Lieferanten und erhält Befesa innerhalb von vierzehn (14) Tagen (oder einundzwanzig (21) Tagen bei Bestellungen im Ausland) nach Aufgabe der Bestellung keine Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, ist Befesa berechtigt, die Bestellung zu stornieren. Der Lieferant muss jede Bestellung, einschließlich der zugehörigen Korrespondenz, einzeln behandeln.

2.2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (i) Der bei Vertragsschluss vereinbarte Preis ist bindend. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Preise Festpreise. Verpackungskosten sowie Zollabfertigung und Zollformalitäten sind im Preis enthalten oder und auf der Rechnung als separater Posten auszuweisen.

Enthält eine Bestellung keinen Preis, gilt die zum Zeitpunkt der Bestellung aktuelle Preisliste des Lieferanten, einschließlich aller Rabatte. Preisangaben bewirken keine Vereinbarung über den Erfüllungsort.

- (iii) Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, sind Befesa Rechnungen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Datum der tatsächlichen Lieferung zuzusenden und von Befesa innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt der Rechnung und vollständiger Lieferung zu bezahlen.
- (iv) Rechnungen sind nach vollständiger Leistungserbringung an Befesa zu senden. Dabei wird eine Übermittlung per E-Mail bevorzugt. Die Rechnungen müssen an das hierfür eingerichtete E-Mail-Postfach `rechnungseingang.bsg@befesa.com` gesendet werden. Systemtechnisch können an andere E-Mail-Postfächer übersandte Rechnungen nicht verarbeitet werden. Pro E-Mail darf nur eine PDF-Datei gesendet werden, die die Rechnung nebst allen Unterlagen wie z.B. Leistungsnachweise, Zolldokumente usw. beinhaltet. Sollte die E-Mail mehrere Anhänge enthalten, werden diese vom System nicht erkannt.

Die Verwendung dieses E-Mail-Postfaches dient ausschließlich dem Empfang von Rechnungen und Rechnungsgutschriften. Weitere Unterlagen/Dokumente, die an dieses Postfach gesendet werden, werden vom System nicht bearbeitet.

Sofern eine Bestellung Grundlage für die Rechnungslegung ist, ist die Bestellnummer „Bestellnummer BEXXXXXX“ auf der Rechnung anzugeben. Rechnungen, die uns per E-Mail übermittelt wurden, sollten nicht noch einmal per Post an uns versendet werden.

Bis zur Übermittlung der vollständigen und korrekten Rechnung darf Befesa die Zahlung zurückhalten.

- (v) Im Fall von mangelhafter oder unzureichender Lieferung ist Befesa berechtigt, die Zahlung bis zur fehlerfreien und vollständigen Lieferung anteilig zurückzuhalten. Die Zahlung einer Rechnung stellt kein Anerkenntnis der Lieferung als vertragsgemäß oder der Richtigkeit der Rechnung dar.
- (vi) Leistet Befesa eine Vorauszahlung, kann Befesa eine Bankbürgschaft als angemessene Sicherheit verlangen.

2.3 Lieferung, Gefahrübergang

- (i) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Bis zur Lieferung der Ware an den von Befesa festgelegten Empfangsort/Verwendungsort trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware.
- (ii) Lieferungen müssen mit handelsüblicher Verpackung ausgeführt werden. Waren sind zur Vermeidung von Transportschäden sorgfältig zu verpacken. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme von Verpackungsmaterial richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (iii) Haben die Parteien abweichend von Ziffer 2.20) schriftlich vereinbart, dass Verpackungskosten nicht im Preis enthalten sind, ist Befesa berechtigt, Verpackungsmaterial in gutem, wiederverwendbarem Zustand auf eigene Kosten gegen eine Erstattung von zwei Dritteln des Wertes des Verpackungsmaterials zurückzuschicken.
- (iv) Etwaig vereinbarte Bescheinigungen über Materialprüfungen oder andere Bescheinigungen sind wesentlicher Bestandteil der Lieferung und sollen mit den gelieferten Waren an Befesa übergeben werden.
- (y) Auf Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen und allen anderen Dokumenten muss der Lieferant die Auftragsnummer von Befesa angeben.

2.4 Liefertermine, Verzögerung, höhere Gewalt

- (i) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung eines Liefertermins oder eines Leistungszeitraums im Zusammenhang mit einer Lieferverpflichtung ist der Erhalt der vertragsgemäßen Waren am von Befesa festgelegten Empfangsort/Verwendungsort.

- (ii) Ist für den Lieferanten aus berechtigten Gründen absehbar, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann, ist er verpflichtet, Befesa davon umgehend schriftlich und unter Angabe der berechtigten Gründe — und bei einer absehbaren Lieferverzögerung auch unter Angabe der geschätzten Dauer der Verzögerung — in Kenntnis setzen.
- (iii) Für die Nichterfüllung vertraglicher Leistungspflichten haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (iv) Bei verspäteter Lieferung und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist Befesa berechtigt, für jeden Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von $0,1 \cdot \%$ des Auftragswerts, jedoch insgesamt maximal in Höhe von 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung der Leistung nicht verschuldet hat. Die Vertragsstrafe kann bis zur Zahlung der entsprechenden Rechnung verlangt werden, unabhängig davon, ob Befesa sich bei Annahme der verspäteten Lieferung das Recht vorbehalten hat, die Vertragsstrafe zu verlangen. Steht Befesa ein Anspruch auf Schadensersatz zu, kann Befesa die Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (v) Keine der Parteien hat für die verzögerte Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustehen, soweit und solange dies auf höherer Gewalt zurückzuführen ist. Höhere Gewalt umfasst alle Umstände und Gegebenheiten, auf die die Parteien keinen Einfluss haben, insbesondere Naturkatastrophen, Beschlüsse von Regierungen oder Behörden, Blockaden, Krieg und militärische Auseinandersetzungen, Mobilmachung, zivile Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung oder andere Formen von Arbeitsunterbrechung, Vollstreckung/Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Davon unberührt bleibt die Pflicht des Lieferanten, angemessene Vorkehrungen zu treffen, negative Auswirkungen von Ereignissen höherer Gewalt zu minimieren. Die Parteien sind verpflichtet die jeweils andere Partei unverzüglich über das eingetretene Hindernis einschließlich der absehbaren Dauer und aller relevanten Umstände zu unterrichten. Soweit der Lieferant an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung aufgrund von höherer Gewalt gehindert ist, ist Befesa berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.
- (vi) Die Parteien verpflichten sich, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Befesa ist jedoch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, falls die Annahme der Leistung für Befesa wirtschaftlich nicht länger vertretbar ist, weil die Nutzbarkeit der Waren nicht mehr sichergestellt ist.

- (vii) Im Fall einer nicht nur geringfügig verfrühten Lieferung behält sich Befesa das Recht vor, die Waren zurückzusenden oder auf Kosten des Lieferanten zwischenzulagern. Während einer Zwischenlagerung trägt der Lieferant die Gefahr bis zum vereinbarten Liefertermin. Befesa ist unabhängig von einer verfrühten Lieferung frühestens zum vereinbarten Liefertermin und erst nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zur Zahlung verpflichtet.
- (viii) Befesa ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Wenn eine Teillieferung vereinbart wurde, hat der Lieferant die noch ausstehende Liefermenge in seinem Lieferschein anzugeben.

2.5 Energieeffizienz

Befesa ist gemäß DIN ISO 50001 zertifiziert. Bei allen Neubauprojekten verpflichtet sich Befesa explizit bereits im Planungsstadium die Neuinvestitionen auch unter den Bedingungen der neuen Energiesparverordnung zu betrachten. Der Lieferant verpflichtet sich mit Abgabe seines Angebotes, diese Vorgaben zu prüfen und zu berücksichtigen.

2.6 Mängelansprüche, Gewährleistung

- (i) Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren frei von Mängeln an Befesa zu liefern. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur Lieferung von Waren, die
- den vertraglich vereinbarten Bestimmungen (z.B. in Bezug auf den vorgesehenen Verwendungszweck);
 - dem zum Zeitpunkt des Liefertermins aktuellen Stand der Technik;
 - gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes und des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts in der jeweils aktuellen Version, den aktuell gültigen Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsanforderungen sowie den Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Unfallvermeidung; und
 - den aktuellsten Bestimmungen, Vorschriften und Anweisungen von Behörden, Berufsgenossenschaften und Berufsverbänden entsprechen.

Bei einer Nachbestellung von Waren verpflichtet sich der Lieferant außerdem, alle Abweichungen von den früher bestellten Waren vorab schriftlich mit Befesa abzusprechen. Dies gilt auch, falls solche Abweichungen nicht zu einer Abweichung von der Leistungsbeschreibung führen.

- (ii) Der Lieferant ist verpflichtet, bestehende Anweisungen und Richtlinien von Befesa zur Arbeitssicherheit und zu sonstigen Sicherheitsaspekten zu beachten.

- (iii) Falls im Einzelfall nach Meinung des Lieferanten Abweichungen von den oben unter (i) genannten Anforderungen notwendig sein sollten, muss er dazu vorab eine schriftliche Zustimmung von Befesa einholen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte von Befesa bleiben von einer solche Zustimmung unberührt. Abweichungen sind nicht erlaubt, sofern sie zwingendem Recht, z.B. in Bezug auf Sicherheitsbestimmungen, widersprechen.
- (iv) Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Lieferung eine angemessene und aktuellen Standards entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen und Befesa darüber auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen. Auf Verlangen von Befesa schließen die Parteien eine entsprechende Vereinbarung zur Qualitätssicherung ab.
- (v) Der Lieferant haftet für die umweltrechtliche Verträglichkeit der gelieferten Waren und deren Verpackungsmaterial und für Schäden, die auf Verstößen gegen gesetzliche Regelungen zur Produktentsorgung beruhen. Auf Verlangen von Befesa muss der Lieferant eine Qualitätsbescheinigung für gelieferte Waren ausstellen.
- (vi) Gemäß Klausel (iv) ist der Lieferant verpflichtet, Maßnahmen zur Qualitätskontrolle zu ergreifen, um Schäden zu vermeiden bzw. festzustellen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, dass die Rügepflicht gemäß § 377 Abs. 1 und 2 Handelsgesetzbuch (HGB) nur für offenkundige Mängel greift. Befesa muss offenkundige Mängel innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Lieferung rügen.
- (vii) Ungeachtet weiterer Rechte darf Befesa Mängel nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist (oder falls der Lieferant eine Nacherfüllung verweigert) selbst beheben und Ersatz für die notwendigen Ausgaben verlangen. In dringenden Fällen, in denen Befesa das Setzen einer Nacherfüllungsfrist nicht zumutbar ist, vor allem wenn erhebliche Mängel drohen, sowie bei einer gescheiterten Nacherfüllung oder falls die angebotene Nacherfüllung für Befesa nicht akzeptabel ist, darf Befesa den Schaden auf Kosten des Lieferanten beheben ohne eine Nacherfüllungsfrist zu setzen. Dies gilt nicht, falls der Lieferant die Nacherfüllung rechtmäßig verweigert.
- (viii) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme oder dem Beginn der vorgesehenen Verwendung der Ware, spätestens allerdings sechs (6) Monate nach Lieferung an den von Befesa bestimmten Empfangsort/Verwendungsort.
- (ix) Erfolgt die Mängelbeseitigung im Rahmen der Nacherfüllung durch Nachbesserung, beginnt die Verjährungsfrist im Hinblick auf den beseitigten Mangel erneut; im Hinblick auf andere Mängel verlängert sich die

Verjährungsfrist um den Zeitraum zwischen Mangelanzeige und Mangelbeseitigung bzw. Fehlschlagen oder Verweigerung der Nachbesserung. Erfolgt die Mängelbeseitigung im Rahmen der Nacherfüllung durch Nachlieferung, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wieder von neuem. Bei einer teilweisen Nachlieferung gilt dies nur für die neu gelieferten Gegenstände. Diese Ziffer (ix) gilt nicht, falls der Lieferant die Nacherfüllung ausdrücklich aus Kulanz vornimmt.

- (x) Haftet Befesa nach gesetzlichen Sicherheitsvorschriften, dem Produkthaftungsrecht oder anderen Vorschriften im Zusammenhang mit einer mangelhaften Ware des Lieferanten oder einem Produkt, das unter Verwendung mangelhafter Ware des Lieferanten hergestellt wurde, kann Befesa vom Lieferanten Freistellung von den gegen Befesa geltend gemachten Forderungen und/oder Ersatz für Schäden verlangen, falls die Forderungen und/oder Schäden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Kosten für einen notwendigen Warenrückruf stellen einen Schaden dar. Bei wiederholter Lieferung mangelhafter Waren ist Befesa berechtigt, den entsprechenden Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies gilt nur, falls Befesa dem Lieferanten die mangelhafte Lieferung angezeigt hat und dennoch weitere mangelhafte Waren geliefert wurden.
- (xi) Treten über einen Zeitraum von über 6 Monaten bei mehr als 10% der gelieferten Waren gleichartige Mängel auf, gelten alle in diesem Zeitraum hergestellten Waren als mangelhaft (Serienmangel), sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.
- (xii) Der Lieferant verpflichtet sich, die vorstehenden Regelungen in Bezug auf Mängelansprüche auch mit seinen Subunternehmern zu vereinbaren. Der Lieferant muss seine Mängelansprüche gegen Subunternehmer auf Verlangen von Befesa erfüllungshalber an Befesa abtreten.

2.7 Versicherung

- (i) Der Lieferant ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten ausreichend gegen Schäden zu versichern, die durch ihn, durch seine gesetzlichen Vertreter, durch leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- (ii) Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Risiken im Zusammenhang mit einer Produkthaftung zu versichern, einschließlich des Risikos eines möglichen Warenrückrufs.
- (iii) Der Versicherungsschutz ist Befesa auf Verlangen nachzuweisen.

2.8 Rechte Dritter

- (i) Der Lieferant hat die Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen und gewährleistet, dass die Lieferung und die Verwendung der Waren in keiner Weise Patente, Urheberrechte, Warenzeichen, Lizenzen und andere Rechte oder Know-How von Dritten verletzen.
- (ii) Sollten Dritte gegenüber Befesa Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten geltend machen, stellt der Lieferant Befesa auf erstes Verlangen von diesen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant nicht schuldhaft gehandelt hat.

2.9 Vertraulichkeit

- (i) Die Anfrage, die Bestellung, der Vertragsschluss und alle sonstigen geschäftsbezogenen Informationen, die sich die Parteien im Zusammenhang mit Verträgen nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Verfügung stellen, gelten als „**Vertrauliche Informationen**“, es sei denn, sie sind ausdrücklich anderweitig gekennzeichnet, ohne eine Verletzung dieser Ziffer 2.9 Öffentlich bekannt (geworden), von einem Dritten frei und rechtmäßig zur nicht vertraulichen Verwendung erhalten worden oder von der empfangenden Partei bereits vor dem Empfang ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen ermittelt worden. Das Vorliegen eines dieser Ausnahmetatbestände ist jeweils unverzüglich schriftlich der anderen Partei anzuzeigen.
- (ii) Die Parteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen vertraulich zu halten und sie allein für die Erbringung der Leistungen zu nutzen. Der Lieferant darf auf seine Geschäftsbeziehung zu Befesa nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Befesa verweisen. Zulieferer müssen verpflichtet werden, ebenfalls so zu verfahren.
- (iii) Beide Parteien sind von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit befreit, sofern sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In solchen Fällen ist die andere Partei allerdings unverzüglich schriftlich vor einer solchen Offenlegung zu informieren, um ihre Gelegenheit zu geben, Rechtsmittel zur Verhinderung der Offenlegung zu ergreifen.
- (iv) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach Beendigung jeglicher Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, die auf diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen basieren.

3. Weitere Pflichten des Lieferanten

- (i) Der Lieferant stellt sicher, dass er (a) den Vertrag mit vollster Sorgfalt ausführt und Personen oder bewegliches oder unbewegliches Eigentum von Befesa oder eines

Dritten nicht verletzt; (b) alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Industriestandards einhält (nachfolgend zusammenfassend „**Bestimmungen**“ genannt).

- (ii) Der Lieferant wird Befesa umgehend schriftlich darüber in Kenntnis setzen, sollte ihm eine Verletzung der Bestimmungen entdeckt haben oder eine solche erwarten.
- (iii) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Lizenzen, Berechtigungen, Zustimmungen etc., die für die Durchführung des Vertrags notwendig sind, zu erhalten, einzuholen und zu bewahren. Befesa ist berechtigt, für den Nachweis solcher Lizenzen, Berechtigungen usw. Kopien von Unterlagen und jedem Schriftwechsel mit Behörden zu fordern.
- (iv) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Klausel stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diesen Vertrag dar. Der Lieferant trägt alle Kosten, die entstehen, um diese Bestimmungen einhalten zu können.
- (v) **Abfallrechtliche Pflichten:** Der Lieferant / Auftragnehmer ist verpflichtet, alle relevanten abfallrechtlichen Pflichten einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Nachweisverordnung (NachwV).

- **Bau- und Abbruchabfälle**

Gemäß § 8 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die einzelnen Abfallfraktionen (Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Die Pflichten der Getrenntsammlung entfallen, soweit diese im Einzelfall technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind. In diesem Fall sind:

- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen und
- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Abfallerzeuger von Bau- und Abbruchabfällen ist nach allgemeiner Rechtsprechung nicht das mit den Bau- und Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen, sondern der Bauherr, d.h. die Befesa Salzschlacke GmbH. Zu beachten ist dies insbesondere in den abfallrechtlich erforderlichen Dokumenten wie Liefer- und Wiegescheinen sowie für gefährliche Abfälle in den Übernahme- und Begleitscheinen und Entsorgungsnachweisen.

Abfallbesitzer ist hingegen derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat, d.h. die vorgenannten Pflichten sind vom Bau- und Abbruchunternehmen

sowie im weiteren Verlauf der Entsorgung vom beauftragten Beförderer und Entsorger zu beachten.

Zur Erfüllung der Dokumentationspflichten gemäß Gewerbeabfallverordnung hat der Auftragnehmer der Befesa Salzschlacke GmbH die Nachweise jedes einzelnen Entsorgungsvorgangs zu übermitteln, z.B. durch Wiegescheine.

Im Gegensatz zu den aus dem Bau- und Abbruchvorhaben anfallenden Abfällen sind Abfälle aus dem Bereich des Auftragnehmers, wie z.B.

- Abfälle aus dem Betrieb von Baumaschinen (Fette, Öle)
- Abfälle aus der Baustelleneinrichtung (Hausmüllähnliche Abfälle, benutzte Arbeits-schutzkleidung etc.)
- Verpackungsmaterialien von eingesetzten Baustoffen (auch leere Farbdosen) vom Auftragnehmer zu entsorgen.

• **Gefährliche Abfälle:**

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten. U.a. wird darauf hingewiesen, dass

- es verboten ist, gefährliche Abfälle zu vermischen
- gefährliche Abfälle in geeigneten Behältern/Säcken an einem gemeinsam mit dem Personal von Befesa festgelegten Ort zwischenzulagern sind

Gefährliche Abfälle mit einer Gesamtmenge > 20 t pro Abfallschlüssel und Kalenderjahr erfordern im Vorfeld der Entsorgung einen Entsorgungsnachweis gemäß § 3 NachwV, der im Dialog des Entsorgungsunternehmens und der Befesa Salzschlacke GmbH elektronisch zu erstellen ist. Anschließend ist bei jeder einzelnen Beförderung ein Begleitschein gemäß § 10 NachwV zu erstellen und von Befesa als Erzeuger sowie vom Beförderer zu signieren. Nach erfolgter Annahme durch den Entsorger wird der Begleitschein von diesem signiert und elektronisch an alle Beteiligten zurückgesendet.

Die in den vorgenannten Dokumenten einzutragende Abfallerzeuger **Nr. lautet CAA 941000.**

Sofern sichergestellt ist, dass die Gesamtmenge 20 t im Kalenderjahr nicht überschreitet, kann der gefährliche Abfall im Zuge einer Sammelentsorgung verwertet oder beseitigt werden. Dabei hat der Einsammler, der gleichzeitig Beförderer ist, einen Übernahmeschein gemäß § 12 NachwV zu erstellen, der im Zuge der Übernahme des Abfalls von ihm und von Befesa zu signieren ist, wobei eine Ausfertigung bei Befesa verbleibt.

4. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

4.1 Unteraufträge, Anweisungen

Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Befesa. Befesa ist berechtigt den Vertrag oder Rechte aus dem Vertrag an ein verbundenes Unternehmen gemäß § 15 ff. Aktiengesetz abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Befesa abzutreten. Diese Zustimmung darf Befesa nicht unbillig verweigern. § 354a Handelsgesetzbuch bleibt unberührt.

4.2 Änderungen, Schriftform

Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anders vereinbart, bedürfen alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Dies gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Ziffer 4.2.

4.3 Benachrichtigungen, Mitteilungen

Alle gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen des Lieferanten an Befesa sind in Textform unter Angabe der von Befesa in der Bestellung genannten Auftragsnummer in Textform an die von Befesa angegebene Anschrift zu richten, es sei denn, es gilt das Schriftformerfordernis (d.h. ein physisches unterzeichnetes Schriftstück ist erforderlich). Alle gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen von Befesa an den Lieferanten sind in Textform an die vom Lieferanten in seinem Angebot angegebene Anschrift zu richten, es sei denn, es gilt das Schriftformerfordernis (d.h. ein physisches unterzeichnetes Schriftstück ist erforderlich).

4.4 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt für etwaig vorhandene, unbeabsichtigte Regelungslücken.

4.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (i) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Befesa unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 — CISG).

- (ii) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der eingetragene Firmensitz von Befesa, Hannover, oder nach Wahl von Befesa der Sitz des Lieferanten.

Befesa complies with the regulations on personal data protection. Please, check our [Privacy Policy](#)